

**Königliches Decret vom 26sten Julius 1811, über die Competenz in den
die kaiserlichen Domainen betreffenden Rechtshändeln.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

**haben, nach Ansicht des 18ten Artikels der am 10ten Mai 1811 zu Paris abgeschlossenen
Convention, welcher also lautet:**

**„Die Rechtshändel, welche die kaiserlichen Domainen oder deren Einkünfte betreffen, es
mag von den Donatarien und Besitzern der Domainen geklagt, oder diese mögen verklagt
werden, sollen nicht vor die Tribunäle gehören, sondern es soll darin wie in
Verwaltungssachen erkannt werden;“**

verordnet, und verordnen:

**Art. 1. Alle Streitigkeiten, welche die kaiserlich-französischen Domainen oder deren Einkünfte
betreffen, sollen wie Verwaltungssachen von den Präfectur-Räthen, jedoch mit Vorbehalt der
Berufung an Unseren Staatsrath, entschieden werden, und zu den ihnen durch Unser Decret
vom 11ten Januar 1808 angewiesenen Geschäften gehören.**

**Art. 2. Die gegenwärtig in erster Instanz anhängigen, die gedachten kaiserlichen Domainen
oder deren Einkünfte betreffenden Processe, sollen an die Präfectur-Räthe, diejenigen aber,
welche bei den Appellations-Höfen anhängig sind, an Unseren Staatsrath gebracht werden.**

**Art. 3. Es wird hiermit Unseren Gerichtshöfen und Tribunälen untersagt, über die von den
Donatarien und Besitzern der gedachten Domainen oder gegen dieselben erhobenen Klagen zu
erkennen.**

**Unsere Procuratoren bei Unseren Gerichtshöfen und Tribunälen sollen die deshalb nöthigen
Anträge machen, und jede Übertretung der gegenwärtigen Verordnung Unserem Justiz-
Minister anzeigen.**

**Art. 4. Unsere Minister der Justiz und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit
der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt
werden soll, beauftragt.**

**Gegeben in Unserem Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe,
am 26sten Julius 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair

Unterschrieben: Graf von Fürstenstein

**Als gleichlautend bescheinigt,
Der Justiz-Minister,
Siméon**